

fassungsverhältnisse, die vermuthlich denen des Ludovicianums conform waren, ersetzt worden durch die der kaiserlichen Gewalt günstigeren der lotharianischen Constitutionen. Man hat den ersten Theil und das Eschatokoll unverändert gelassen, einmal deshalb, weil das Privileg nicht nur Johann XII., sondern auch seinen Nachfolgern ausgestellt worden war, staatsrechtlich also keiner Erneuerung bedurfte, dann aber hatte Leo VIII. und seine Umgebung, die sich die erneute Erörterung der kaiserlichen Rechte in Rom gefallen lassen mussten, kein Interesse daran, eine neue Discussion über die im ersten Theile bestätigten Besitzungen der römischen Kirche hervorzurufen. Für die Art und Weise, in der die Umänderung des Pactums vor sich ging, erscheinen aber gerade die auffallenden Uebergänge des zweiten Theiles charakteristisch. Wendungen, wie: 'Praeterea alia minora huic operi inserenda previdimus' oder 'Nam et hoc omnimodis instituere placuit' oder 'Illud etiam confirmamus', 'Huic enim institutioni hoc necessario adnectendum esse perspeximus' weisen von

ginaler gar nicht mehr. Sickel (p. 142) nimmt nun freilich an, dass gewisse Bestimmungen über unteritalische Patrimonien wenigstens bereits dem Pactum von 915 angehörten, in keinem Falle könne § 7 erst im Jahre 962 eingeschoben worden sein. Indes, da er selbst im Ludovicianum die eigentliche Vorlage des Ottonianum sieht, bliebe doch nur die Annahme übrig, dass der ganze Abschnitt auf einer Vorlage von curialistischer Seite beruht, eine Eventualität, die Sickel zwar zugiebt, aber meines Erachtens mit Unrecht für unwahrscheinlich hält. Die stilistische Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Paragraphen des ersten Theiles kann keinen Gegen Grund abgeben: sie wird im Gegentheil verständlich, wenn wir die Besitzauflistung als eine von päpstlicher Seite aus verschiedenen Quellen zusammengestellte Liste betrachten, die zum Theil mechanisch, wie § 7, ohne rechtes Verständnis für die Bedeutung, acceptiert wurde, in andern Fällen eine selbständigere Bearbeitung erfuhr. Wenn ich mich nun dafür erkläre, dass Johann XII. jene Aenderungen und Zusätze gegenüber dem Ludovicianum vornahm, kein früherer Papst, so bestimmt mich ausser den angeführten Gründen gegen die Existenz früherer Pacten namentlich der Umstand, dass Johann XII. seit langer Zeit wieder als erster Papst die Restitutionen des Kirchenstaates mit Eifer betrieb, und dass in dem Augenblicke, wo Otto I., von ihm gegen Berengar angerufen, mit Heeresmacht nach Italien kam, um den Papst zu befreien, die Situation thatsächlich wieder dieselbe war, wie sie 754 und 774 gewesen ist. Wie es möglich wäre, dass Otto I. die karolingische Promissio wieder acceptierte, ohne sich dann eines Treubruchs schuldig zu machen, hat Martens, Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage (1898), S. 136 f. schön auseinandergesetzt und begründet. Im Uebrigen scheint der Eid, den Otto durch seinen Gesandten, bevor er nach Rom kam, leistete (ed. Weiland, Constit. I, 23), zu beweisen, dass der deutsche König vollkommen geneigt war, alle Ansprüche Johanns XII. zu erfüllen oder doch so that, da er einmal Kaiser werden wollte, und dass seine Verpflichtungen besonders die Restitution des Kirchenstaates bezweckten.